

EHI-Mitglieder-Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „EHI Retail Institute e. V.“. Er hat seinen Sitz in Köln und ist beim Amtsgericht Köln, Register-Nr. 43 VR 5121 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Das EHI hat die Aufgabe, den Einzelhandel als bedeutenden Wirtschaftsbereich durch Forschung, Fakten, Analysen und Prognosen sowie durch Austausch und Kooperation zu stärken, insbesondere im Hinblick auf Effizienz und Innovation. Zur Verwirklichung dieser Aufgabe wird das Institut insbesondere

1. die mit dieser Aufgabe zusammenhängenden Themen erforschen und Branchenlösungen entwickeln
2. mit allen Instituten und Stellen zusammenarbeiten, die sich im In- und Ausland auf diesem Gebiet betätigen
3. die gewonnen Erkenntnisse und Erfahrungen der gesamten Wirtschaft nutzbar machen
4. mit allen vor- und nachgelagerten Stufen des Handels zusammenarbeiten
5. die Öffentlichkeit über die gesamtwirtschaftliche Bedeutung seiner Arbeiten unterrichten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Das Institut verfolgt ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 AO, und zwar insbesondere auch die in § 2 Absatz 3 und 5 festgelegte Aufgabe.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Falls Kapitalanteile oder Sacheinlagen geleistet werden, erhalten die Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Institut wird nur solche Aufgaben bearbeiten, die im allgemeinen Interesse der Mitglieder und des Handels liegen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im EHI kann erworben werden von:
 - Handelsunternehmen und deren Verbänden als ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht
 - und sonstigen Personen, Unternehmen, Hochschulen oder Instituten als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht (Industrie und Sonstige).

2. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder mit Stimmrecht entscheidet der Verwaltungsrat. Über die Aufnahme von sonstigen Personen, Unternehmen, Hochschulen oder Instituten als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht entscheidet die Geschäftsführung.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. das EHI bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen
2. die Satzung einzuhalten
3. die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 6 Kündigung und Ausschluss

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft unter Einbehaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres durch eingeschriebenen Brief kündigen. Ferner wird die Mitgliedschaft durch Ausschluss aus einem wichtigen Grunde beendet. Bei ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Bei fördernden Mitgliedern entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 7 Organe

Die Organe des EHI sind

- die Mitgliederversammlung
- der Verwaltungsrat
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des EHI ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder (Mitgliederversammlung). Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten; zu den Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes, der den Verein im Sinne des Vereinsrechts vertritt
 - b) die Wahl des Verwaltungsrates
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - e) die Entlastung des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung
 - f) die Änderung der Satzung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich abgehalten werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch ein Mitglied des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.

EHI-Mitglieder-Satzung

4. Mitgliederversammlungen müssen unter Wahrung einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Sie werden vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
5. Das Stimmrecht eines jeden ordentlichen Mitglieds beträgt eine Stimme je voll gezahlte Euro 2500,- Mitgliedsbeitrag. Das Stimmrecht eines jeden Mitglieds ist beschränkt auf maximal 20 Prozent der Gesamtstimmrechte. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen sind drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Das EHI hat einen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden (Präsidenten) und mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden besteht. Jeder vertritt den Verein allein im Sinne des § 26 BGB. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Verwaltungsrat

1. Das EHI hat einen Verwaltungsrat, der aus mindestens 12 Personen besteht, die durch die Mitglieder gewählt werden. Der Vorsitzende des Vorstandes und seine Stellvertreter sind ebenfalls Mitglied des Verwaltungsrates und zugleich dessen Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende.
2. Der Verwaltungsrat tagt nach Bedarf und wird von dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie von mindestens vier Verwaltungsratsmitgliedern unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. In Ausnahmefällen können Beschlüsse des Verwaltungsrates auf schriftlichem Wege gefasst werden.
3. Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien für die Arbeiten des Instituts. Er stellt den Haushaltsplan auf und bestellt einen Wirtschaftsprüfer oder eine Treuhandgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses.
4. Der Verwaltungsrat wählt die Geschäftsführer, die durch den Vorstand des Vereins angestellt werden.
5. Der Verwaltungsrat kann zu seiner Unterstützung bestimmte Aufgaben an Ausschüsse übertragen.
6. Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Verwaltungsratsmitgliedes kann eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit erfolgen.

§ 11 Geschäftsführung

1. Das EHI unterhält eine Geschäftsstelle für die Durchführung seiner Aufgaben.
2. Zur Leitung dieser Geschäftsstelle werden ein oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer, gegebenenfalls auch ein oder mehrere Vertreter angestellt.
3. Die Geschäftsführer sind den Organen des Vereins für die gesamte Tätigkeit der Geschäftsstelle verantwortlich. Sie stellen im Rahmen des Haushaltsplanes Mitarbeiter der Geschäftsstelle ein.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des EHI kann nur eine besondere, zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden und vertretenen, mindestens aber der Hälfte der Stimmen aller Mitglieder beschließen. Wenn auf dieser Versammlung weniger als die Hälfte aller Stimmen anwesend oder vertreten ist, so muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann mit drei Vierteln der auf der Versammlung anwesenden und vertretenen Stimmen die Auflösung des Instituts beschließen.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung nach Absatz 1 hat durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung bestellt einen Liquidator. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen, soweit es gegebenenfalls eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine Einrichtung oder Person, die von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.